



**26/9**

**GZ: BMASK-462.503/0001-VII/B/8/2016**  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Betreff: Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, sind die Pauschalbeträge für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtsachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab ist die Entwicklung des Tariflohnindex, die von der Statistik Austria herausgegeben wird. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht.

Im Einzelnen darf ich auf die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf verweisen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung) genehmigen.

Anlage

Wien, am 12. Dezember 2016

Alois Stöger